

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

28. April 1870.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

Um ein gleichmäßiges, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Verfahren in den Fällen zu sichern, wo die Staatsanwaltschaft von der ihr nach Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Presse vom 25. Juli 1868 zustehenden Befugniß, in dringenden Fällen ohne vorgängige Beschlußfassung des zuständigen Gerichts die Beschlagnahme von Druckschriften bezüglich der zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen durch eine Polizei-Behörde ausführen zu lassen, Gebrauch macht, wird hierdurch zur Nachachtung für sämmtliche theilhabende Behörden und Beamte Nachstehendes angeordnet:

1) Gleichzeitig mit der die Ausführung einer Beschlagnahme anordnenden Verfügung an die Polizei-Behörde hat die Staatsanwaltschaft dem zur Führung der Voruntersuchung wegen des durch die Presse begangenen, die Beschlagnahme-Verfügung veranlassenden Verbrechens oder Vergehens bereits bestellten oder auf ihren Antrag von dem zuständigen Kreisgericht alsbald zu bestellenden Untersuchungsrichter oder dem zuständigen Einzelrichter — soweit nöthig, unter Beifügung eines Exemplars der in Beschlag zu nehmenden Druckschrift — von der getroffenen Verfügung Mittheilung zu machen und motivirten Antrag auf Bestätigung der getroffenen provisorischen Verfügung zu stellen.

2) Der Untersuchungsrichter bezüglich der Einzelrichter hat über den gestellten Antrag Beschluß zu fassen und diesen Beschluß unter Angabe der Gründe sowohl der Staatsanwaltschaft, als der zur Ausführung der Beschlagnahme requirirten Polizei-Behörde, ingleichen entweder durch letztere oder unmittelbar demjenigen, bei dem die Beschlagnahme ausgeführt worden ist, mitzutheilen bezüglich zu eröffnen, und zwar mit thunlichster Beschleunigung und jedenfalls so zeitig, daß we-

nigstens die Polizei-Behörde von einem die Beschlagnahme bestätigenden Beschluß noch vor dem Ablauf von acht und vierzig Stunden, von dem Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft bei dem Untersuchungsrichter oder Einzelrichter an gerechnet, Kenntniß erhält.

Nöthigenfalls ist zur Benachrichtigung der Polizei-Behörde der Telegraph zu benutzen.

3) Die von der Staatsanwaltschaft requirirte Polizei-Behörde hat den Zeitpunkt der ausgeführten Beschlagnahme alsbald attlich zu machen und die in Beschlag genommenen Druckschriften bezüglich Platten und Formen einstweilen und bis auf weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft oder des Richters über dieselben in Verwahrung zu behalten. Ist jedoch innerhalb acht und vierzig Stunden nach Ausführung der Beschlagnahme ein die letztere bestätigender Beschluß des Untersuchungsrichters oder Einzelrichters nicht eingegangen, so hat die Polizei-Behörde die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Vetheiligten sofort und unerwartet eines besondern Antrags des letztern zurückzugeben.

Weimar am 13. April 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern und Departement der Justiz,  
von Wagdorf.

Instruktion,  
das Verfahren bei provisorischer Beschlagnahme von Druckschriften u.  
betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst genehmigt haben, daß der Zinsfuß der Einlagen bei der Sparkasse zu Dermbach vom 1. April d. J. ab von Drei und ein Drittel vom Hundert jährlich auf Vier vom Hundert jährlich erhöht werde, so wird Solches in Gemäßheit des §. 21 lit. d. der Statuten des Sparkassenvereins zu Dermbach vom 1. November 1860 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 7. April 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Helldorff.